Markt Offingen

7. Änderung des Flächennutzungsplanes

für ein

Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solaranlage“

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan

„Solarpark südlicher Plattenberg“

Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand:
Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Fassung vom 05.10.2026

Planverfasser:

Ingenieurbüro Ryll GmbH

Walter Ryll
Dipl.-Ing. FH Landespflege

Beethovenstraße 5
89297 Roggenburg

Tel. 07300 921 8650
walter.ryll@ib-ryll.de

Inhalt:

1.	**Planungsanlass und Verfahren**	**3**
2.	**Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches**	**3**
2.1	Beschreibung des Geltungsbereiches	3
2.2.1	Naturräumliche Grundlagen	**3**
2.2.2	Beschreibung des Planungsbereiches	**3**
2.2.3	Standortentscheidung	**4**
3.	**Anpassung an Ziele der Raumordnung**	**4**
3.1	Raumordnung	5
3.1.1	Landesentwicklungsprogramm für Bayern (LEP 2023)	**5**
3.1.2	Regionalplan	**6**
3.2	Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zum Verfahren	6
3.3.1	Flächennutzungsplan	**7**
3.3.2	Landschaftsplan	**7**
3.4	Schutzgebiete	7
4.	**Ziele und Zwecke der Änderung**	**9**
4.1	Beschreibung des Vorhabens	9
4.2	Darstellungen im Änderungsbereich (Planinhalt)	11
5.	**Umweltbericht in der Bauleitplanung**	**12**
5.1	Einleitung zum Umweltbericht in Bauleitplänen	12
5.1.1.	Untersuchungsstand	**13**
5.1.2.	Artenschutzprüfung (ASP)	**13**
5.1.3	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	**13**
5.1.4	Übergeordnete Vorgaben in Fachgesetzen	**14**
5.2	Beschreibung und Bewertung - Umweltauswirkungen im Umweltbericht	14
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	16
5.4	Standortauswahl / Standortalternativen (FNP-Ebene)	16
5.5.	Zusätzliche Angaben	18
5.5.1	Verfahren des Umweltberichtes - Schwierigkeiten - technische Lücken	**18**
5.5.2	Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)	**19**
5.6	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	19
6.	**Literaturverzeichnis**	**20**
7.	**Unterschrift**	**20**

1. Planungsanlass und Verfahren

Die bos.ten projekt GmbH / Dr.-Leo-Ritter-Str. 4 / 93049 Ingolstadt beabsichtigt auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gebiet des Marktes Offingen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

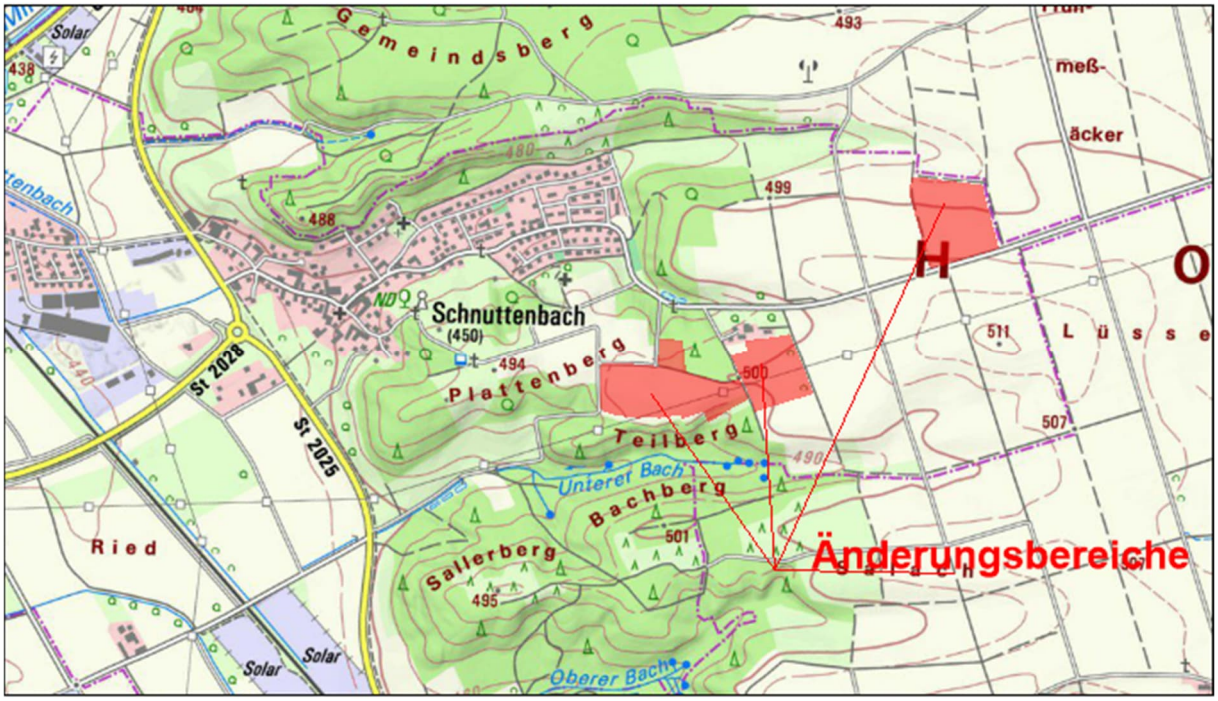
Zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Freiflächen-Photovoltaikanlage ist die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solaranlage“ erforderlich.

Im sogenannten Parallelverfahren wird nach § 8 Abs. 3 BauGB der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark südlicher Plattenberg“ aufgestellt, wobei ein sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO, mit Zweckbestimmung „Solaranlage“ auf dem Grundstück der Flurnummer 65, 67, 69, 121 (TF) und 136 der Gemarkung Schnuttenbach festgesetzt werden soll.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Offingen ist der Änderungsbereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Geltungsbereiches

Abb. 1: Lage im Raum



Quelle: Digitale Ortskarte des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung 02/2026 - Maßstab 1 : 20.000

2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches

2.2.1 Naturräumliche Grundlagen

Das Planungsgebiet liegt gem. Gliederung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in der Großlandschaft Alpenvorland und gehört zur Naturraum-Haupteinheit D64 Donau-Iller-Lech-Platten (nach Ssymank) und darin zur Naturraum-Einheit 046 Iller-Lech-Schotterplatten (nach Meynen/ Schmithüsen).

2.2.2 Beschreibung des Planungsbereiches

Der Planungsbereich liegt mit vier Anlagenteilen südöstlich von Schnuttenbach im Bereich des Plattenberges und einem Anlagenteil an der östlichen Gemarkungsgrenze. Es handelt sich mit dem

Aussiedlerhof und der 380-KV-Höchstspannungstrassen von Günzburg nach Meitingen um einen vorbelasteten Raum.

Die Areale liegen teils umgeben von Wald und südlich und südwestlich des Aussiedlerhofes und eine Anlage nördlich der Ortsverbindungsstraße von Schnuttenbach nach Baumgarten.

Abb. 2: Topographische Karte mit Höhenlinien



Maßstab 1:7500 | Topographische Karte mit Darstellung der Höhenlinien | Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung 02/2026

Die Ortsstraße führt von Westen nach Osten durch Schnuttenbach auf einer Höhe von 450 bis 475 und geht über in die Baumgartenstraße, die auf die Hochebene Richtung Baumgarten führt, die auf etwa 500 m Höhe liegt. Südlich von Schnuttenbach erheben sich der Plattenberg, Teilberg, Bachberg und Sallerberg, die zwischen 494 und 501 m hoch liegen. Die Anhöhen sind weitestgehend bewaldet und nicht touristisch erschlossen.

Sämtliche Anlagenteile liegen im Naturpark Augsburg westliche Wälder. Alle Anlagenflächen sind in landwirtschaftlicher Nutzung, hauptsächlich ackerbaulicher Art. Lediglich das Flurstück 67 ist in Grünlandnutzung.

Der Planungsbereich ist intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche und teilweise als Wiese genutzt.

2.2.3 Standortentscheidung

Die Standortauswahl für die Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgte auf Flächennutzungsplanebene im Zuge einer Eignungsuntersuchung der im Markt Offingen vorhandenen Standorte mit Anspruch auf Vergütungsfähigkeit des erzeugten Stromes gem. dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien EEG.

3. Anpassung an Ziele der Raumordnung

Das Planungsgebiet liegt im Freistaat Bayern, im Regierungsbezirk Schwaben im Markt Offingen und gehört zum Regionalplan Donau-Iller.

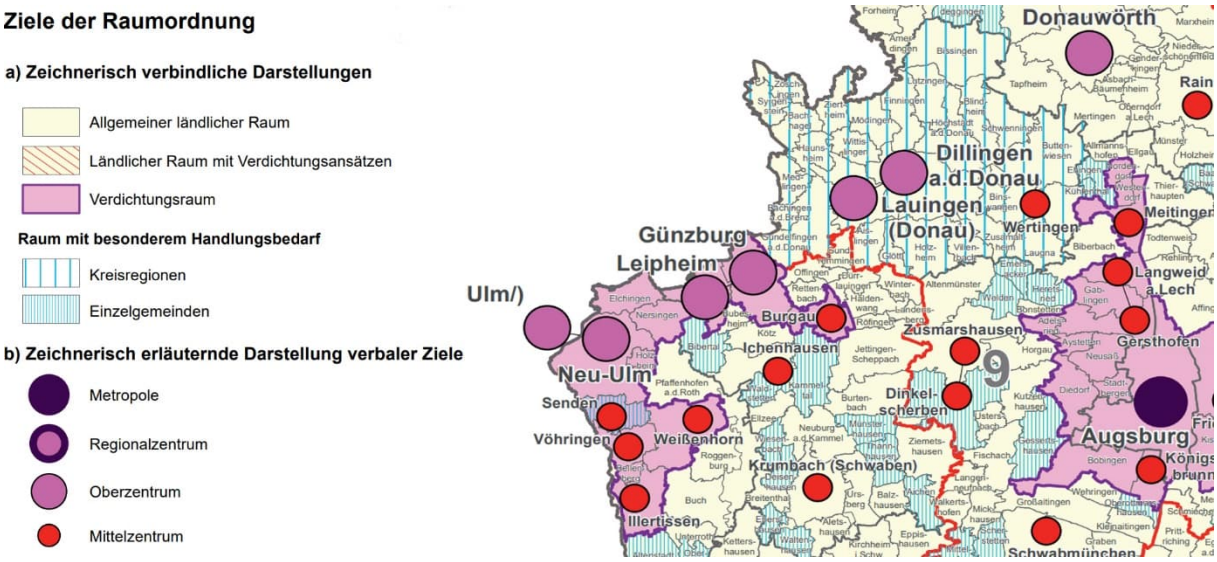
Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes den Zielen der Raumordnung angepasst.

3.1 Raumordnung

3.1.1 Landesentwicklungsprogramm für Bayern (LEP 2023)

Raumstrukturelle Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume

Abb. 3: Landesentwicklungsprogramm für Bayern (Ausschnitt)



Der Markt Offingen gehört gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern -LEP- zum allgemeinen ländlichen Raum. Er liegt im Dreieck, gebildet aus den Oberzentren Günzburg und Lauingen und dem Mittelzentrum Burgau.

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 sind folgende für die Planung relevante Aussagen getroffen:

- LEP 1.3.1 (Grundsatz): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch - die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien -.
- LEP 3.3 Vermeidung von Zersiedelung-Anbindegebot:
  (G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.
  (Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, …
  3.3 (B) Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Zieles.
- LEP 6.2 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien:
  6.2.1 (Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
  (G) Es sollen ausreichende Möglichkeiten der Speicherung erneuerbarer Energien geschaffen werden. Dabei kommt dem Energieträger Wasserstoff sowie der Wasserstoffwirtschaft eine besondere Bedeutung zu.
- 6.2.3 Photovoltaik:
  In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.
  (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.
  An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

Den plangegenständlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen die Belange des Landesentwicklungsprogramms Bayern 2023 hinsichtlich des Vorranggebietes für die Windkraft noch

entgegen.

3.1.2 Regionalplan

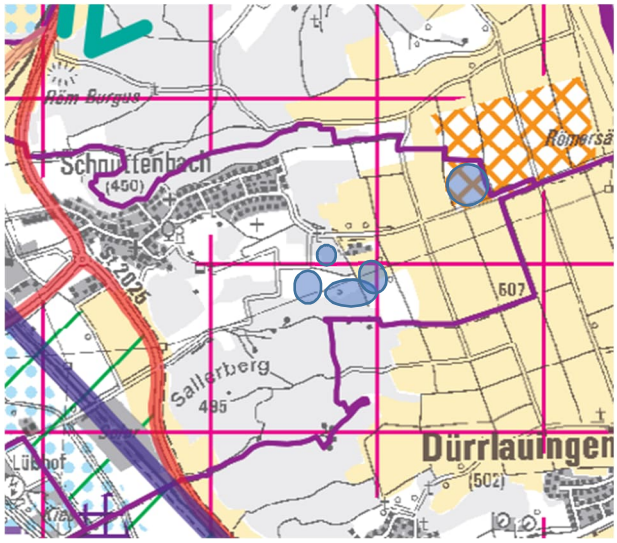
Der Regionalplan Donau-Iller ist am 21.12.2024 in Kraft getreten.

Der Regionalverband Donau Iller hat eine „Erweiterte Planungshinweiskarte Freiflächen-Photovoltaik erstellt, bei der die gesamte Region bewertet und die Konfliktpotentiale aufgezeigt werden.

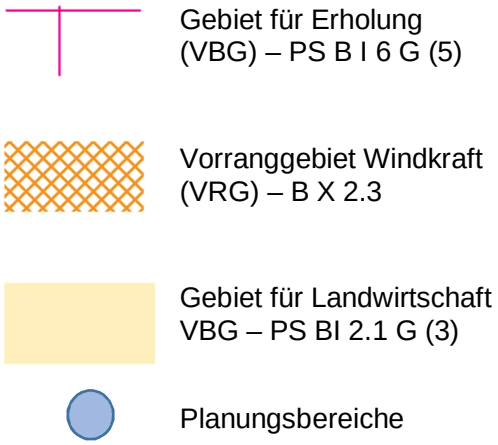
Die Flächen, die durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes geändert werden sollen, liegen demnach in einem Bereich mit geringem bis mittlerem Konfliktpotenzial für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die hier nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind, aber auch nicht zu den bevorzugten Standorten für die solare Nutzung zählen.

Fachliche Ziele des Regionalplanes:

Abb. 4 Regionalplan (Auszug o. Maßstab)



Legende:



Das Planungsgebiet liegt in einem Gebiet für Erholung. Konkrete Wander- oder Radwege verlaufen jedoch nicht innerhalb oder unmittelbar entlang des Plangebiets. Nach den örtlichen Gegebenheiten wird das Gebiet derzeit nur in geringem Umfang für die Erholungsnutzung in Anspruch genommen. Die Wege führen überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Plangebiete liegen nicht in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft, aber direkt angrenzend an solche Flächen. Für den Landkreis Günzburg sind Durchschnittswerte für die Bonität der landwirtschaftlichen Flächen von 45 für Grünland und 56 für Ackerflächen festgestellt. Die Flurstücke 65, 67 und 69 sind demnach als unterdurchschnittlich zu beschreiben. Auch ein Großteil des Flurstückes 121, das in drei unterschiedlichen Bodenklassen differenziert wird, ist in Summe unterdurchschnittlich. Lediglich das Flurstück 136 ist als überdurchschnittlich anzusprechen.

Die Lage des Flurstückes 136 im Vorranggebiet für die Windkraft wäre als Ausschlusskriterium zu bewerten, wenn nicht die weitere regionalplanerische Fortschreibung für die Windkraft, diese Fläche künftig nicht mehr als VRG für die Windkraft sieht. Das VRG Windkraft ist bereits durch Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 30.06.2026 als solches aufgelöst. Es fehlt aber noch die Verbindlichkeitserklärung der obersten Landesplanungsbehörden des Landes Baden-Württemberg und des Freistaates Bayern. Erst dann ist die Teilfortschreibung formell abgeschlossen. Danach steht die Planung nicht mehr einem Vorranggebiet des Regionalplans entgegen.

Die hier gegenständlichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen dem Vorbehaltsgebiet für die Erholung des Regionalplanes entgegen.

3.2 Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zum Verfahren

- derzeit noch nicht aktuell.

3.3.1 Flächennutzungsplan

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst ca. 12,9695 ha.

Der Planungsbereich liegt mit vier Anlagenteilen südöstlich von Schnuttenbach im Bereich des Plattenberges und einem Anlagenteil an der östlichen Gemarkungsgrenze.

Im rechtswirksamen FNP sind sämtliche Änderungsbereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die geplante Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Solaranlage“ widerspricht zunächst der im FNP vorgesehenen Nutzung. Jedoch ist die Nutzung nur zeitlich beschränkt vorgesehen. Die Pflege der Grünflächen wird zudem über teilweise Schafbeweidung erfolgen und entspricht damit zumindest einer teilweisen landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Ziele des bestehenden Flächennutzungsplanes werden durch die Planung verändert.

3.3.2 Landschaftsplan

Ein eigenständiger Landschaftsplan für den Markt Offingen existiert nicht.

Die schützenswerten Flächen sowie die allgemeinen Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Flächennutzungsplan integriert und werden in der Planung beachtet.

3.4 Schutzgebiete

Abb. 5: Landschaftsschutzgebiet und Naturpark Augsburg westliche Wälder (Abb. ohne Maßstab)
Topographische Karte mit Darstellung der Schutzgebiete | Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung 05/2026



Die grün punktierte Signatur zeigt das Landschaftsschutzgebiet Augsburg - Westliche Wälder LSG-00417.01
Die senkrechte Schraffur zeigt den Bereich des Naturparks Augsburg Westliche Wälder mit der ID 00006
Die magentafarbene Darstellung in der Mitte des Bildes zeigt die Biotopkartierung einer naturnahen Hecke östlich von Schnuttenbach an der Baumgartner Straße mit der Nr. 7528-1072-002
Weitere amtliche Biotope und Flächen aus dem Ökokonto sind nicht bekannt.

Wasserschutzgebiet

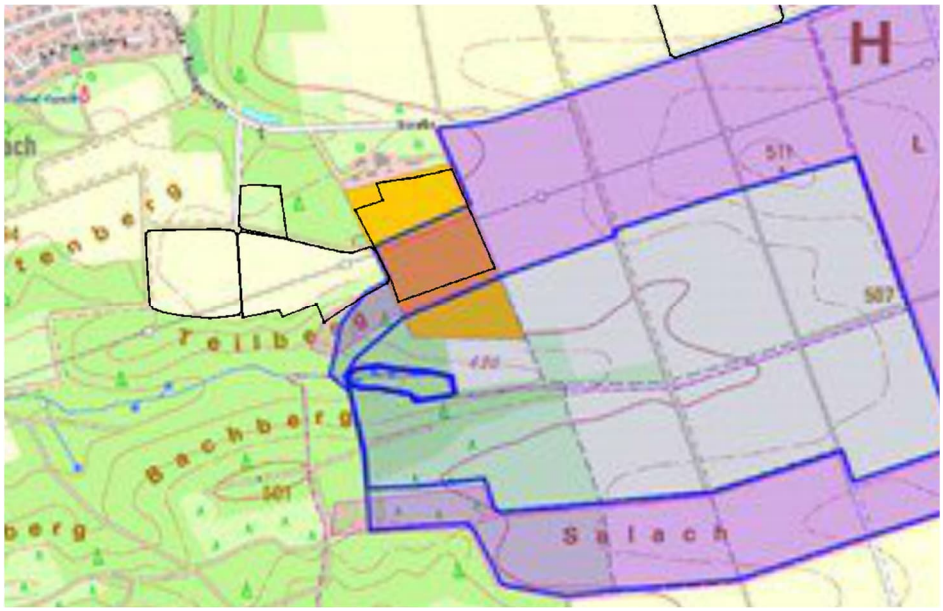


Abb. 6: Trinkwasserschutzgebiet „Schnuttenbacher Quellen“ als Bilddatei vom Landkreis Günzburg in der E-Mail vom 27.11.2024 zur Verfügung gestellt.

Die gelb dargestellte Fläche zeigt das Flurstück 121, das ursprünglich komplett zur PV-Nutzung vorgesehen war. Mit der aktuellen Planung wird nur noch ein Teil des Flurstückes 121 in der mit dem Geltungsbereich dargestellten Signatur erfasst. Dieses Teilstück liegt in der weiteren Schutzzone.

Aus dem Landkreis liegt hierzu eine Stellungnahme vom 27.11.2024 vor, aus der nachfolgend zitiert wird:

„Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist Folgendes zu beachten:

Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II dient vornehmlich der Hygienisierung und zur Gefahrenabwehr. Nachdem die schützenden Deckschichten über dem Grundwasserleiter sehr gering sind, ist eine Gefährdung hier sehr hoch. Sollte es in dieser Zone zu Störfällen kommen, bleiben nur wenige Tage/Stunden um entsprechende Gegenmaßnahmen – sofern dann überhaupt noch möglich – zu ergreifen. Störfälle in dieser Schutzzone könnten dazu führen, dass das Trinkwasser nicht mehr nutzbar wäre. Insofern kann aus wasserwirtschaftlicher Sicht einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der engeren Schutzzone nicht zugestimmt werden.

Weitere Schutzzone (Zone III)

Für die weitere Schutzzone gilt, dass auch hier ein großflächiger Bodeneingriff grundsätzlich nicht mit dem Trinkwasserschutz vereinbar ist. Gegebenenfalls wäre eine Installation von PV-Modulen denkbar, die keine Bodeneingriffe erfordern (z. B. Gründung der Modultische nur mit flachen nicht frostfreien Streifenfundamenten). Bei Gründungsvarianten mittels Ramm-, Rüttel- oder Schraubgründungen entstehen bevorzugte Wasserwegsamkeiten zwischen der Oberfläche der Gründungselemente und dem Untergrund. Zumindest bei Starkregen kann dies einen Eintrag vorhandener Schadstoffe begünstigen, insbesondere in der Bauphase. Ggf. muss der Baugrund bzw. die schützende Deckschicht näher erkundet werden.

Die Kabel um die Modulreihen mit den Transformatoren zu verbinden, sind oberirdisch zu verlegen.

Die Transformatoren sind außerhalb des Wasserschutzgebietes aufzustellen bzw. als Trockentrafos auszuführen.

Das Gesundheitsamt teilte mit, dass der Errichtung der geplanten PV-Anlage nur zugestimmt werden kann, wenn aus hydrogeologischer Sicht bei den geplanten Eingriffen weiterhin eine

Schutzwirkung aufrecht erhalten bleibt bzw. unter bestimmten Auflagen eingehalten werden kann. Diesbezüglich verweisen wir auf die obigen Ausführungen des Wasserwirtschaftsamtes.

Weitere wichtige allgemeine Aspekte in diesem Zusammenhang sind:
- Umgang mit Schmier- und Treibstoffen für eingesetzte Maschinen in der Bauphase
- Schulung des eingesetzten Personals (Baufirmen)
- Umgang mit Toiletten für das Personal während der Bauphase
- Bewertung der Unbedenklichkeit der eingesetzten Baumaterialien
- ggf. begleitende Laboruntersuchungen der Trinkwassergewinnungsanlage während der Baumaßnahme

Für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage in der weiteren Schutzzone ist eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung erforderlich. Diese ist rechtzeitig beim Landratsamt Günzburg zu beantragen. Dabei sind die o. g. Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes zu beachten. Wir empfehlen, die Gestaltung der Anlage im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abzustimmen."

Der Vorhabenträger reicht zeitnah zur Trägerbeteiligung den Antrag beim LRA Günzburg ein.

4. Ziele und Zwecke der Änderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll ein Beitrag dazu geleistet werden, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, regenerative Energien zu fördern, um damit das Klima durch Verringerung der CO2 Belastung zu verbessern. Dabei sollen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Solaranlage" gemäß §11 Abs. 2 BauNVO dargestellt werden.

4.1 Beschreibung des Vorhabens

Geplantes Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Solaranlage":

Auf den Grundstücken mit der Flurnummer 65, 67, 69, 121 (TF) und 136 der Gemarkung Schnuttenbach sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden.

Der Standort für die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist nach der bestmöglichen Landschaftsverträglichkeit und gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz ausgewählt.

Die Anlage ist ein Sonnenstromkraftwerk mit ca. 17,49 MWp. Anlagenleistung und dient der gewerblichen Erzeugung von Strom aus Sonnenenergie. Die Module sammeln das Sonnenlicht und wandeln einen bestimmten Anteil davon in elektrische Energie in Form von Gleichstrom um.

An geeigneter Stelle im Bereich der Anlage werden Funktionsgebäude erforderlich z. B. für Trafo, Wechselrichter sowie sonstige technische Einrichtungen.

Von der Übergabestation erfolgt der Anschluss an das Mittelspannungsnetz über eine Erdleitung.

Bei den Energiegewinnungsanlagen handelt es sich um pultdachförmig angeordnete Module mit aufgeständerten starren Unterkonstruktionen.

Die maximal mit Modulen überbaute Fläche ist nicht gleichzusetzen mit der versiegelten Fläche, da nur die Modulfundamentierung, die Zaunpfosten und die Elektrogebäude den Boden versiegeln. Die Modulplatten sind mit Abständen zueinander versetzt, so dass für ausreichend Niederschlag unter den Tischflächen gesorgt ist. Dies ermöglicht den Weiterbestand bzw. die ungestörte Entwicklung einer geschlossenen Vegetationsdecke im gesamten Anlagenbereich.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 12,9695 ha, der als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solaranlage" ausgewiesen werden soll.

Die eingezäunte Fläche (Anlagenbereich und Eingriffsbereich) beträgt ca. 11,2136 ha.

Grundflächenzahl (GRZ) des Sondergebietes im zugehörigen Bebauungsplan ist bei der derzeitigen Auslegung bei 0,52 und wird auf 0,6 festgesetzt.

Die maximale mit Modulen und Elektrogebäuden bebaubare Fläche (innerhalb der Baugrenze) beträgt ca. 10,3462 ha.

Die Flächen außerhalb des Zaunes werden durch Wiesenansaat ökologisch aufgewertet.

Die Modulanlage wird eine Maximalhöhe von maximal 3,5 m über dem natürlichen Gelände erreichen.

Die Funktionsgebäude werden als Beton-Fertigbauteile mit Flachdach, bzw. als Metallcontainer ausgeführt und haben eine Grundfläche von maximal 3 x 8 m und eine Höhe von maximal 3,5 m.

Aus Sicherheitsgründen muss das Areal mit einem Zaun umgeben werden.

Entlang der Anlagenaußenseiten wird eine lockere Eingrünung mit einheimischen Kletterpflanzen und einer sogenannten Hochstaudenflur angelegt, bzw. entwickelt.

Nach dem Bau der Anlage sind nur noch gelegentlich Kontroll- oder Wartungsbesuche erforderlich.

Die Anlage wird über Telekommunikationskabel geregelt und kontrolliert.

Die Erschließung der Anlage erfolgt über öffentliche Straßen und Wege.

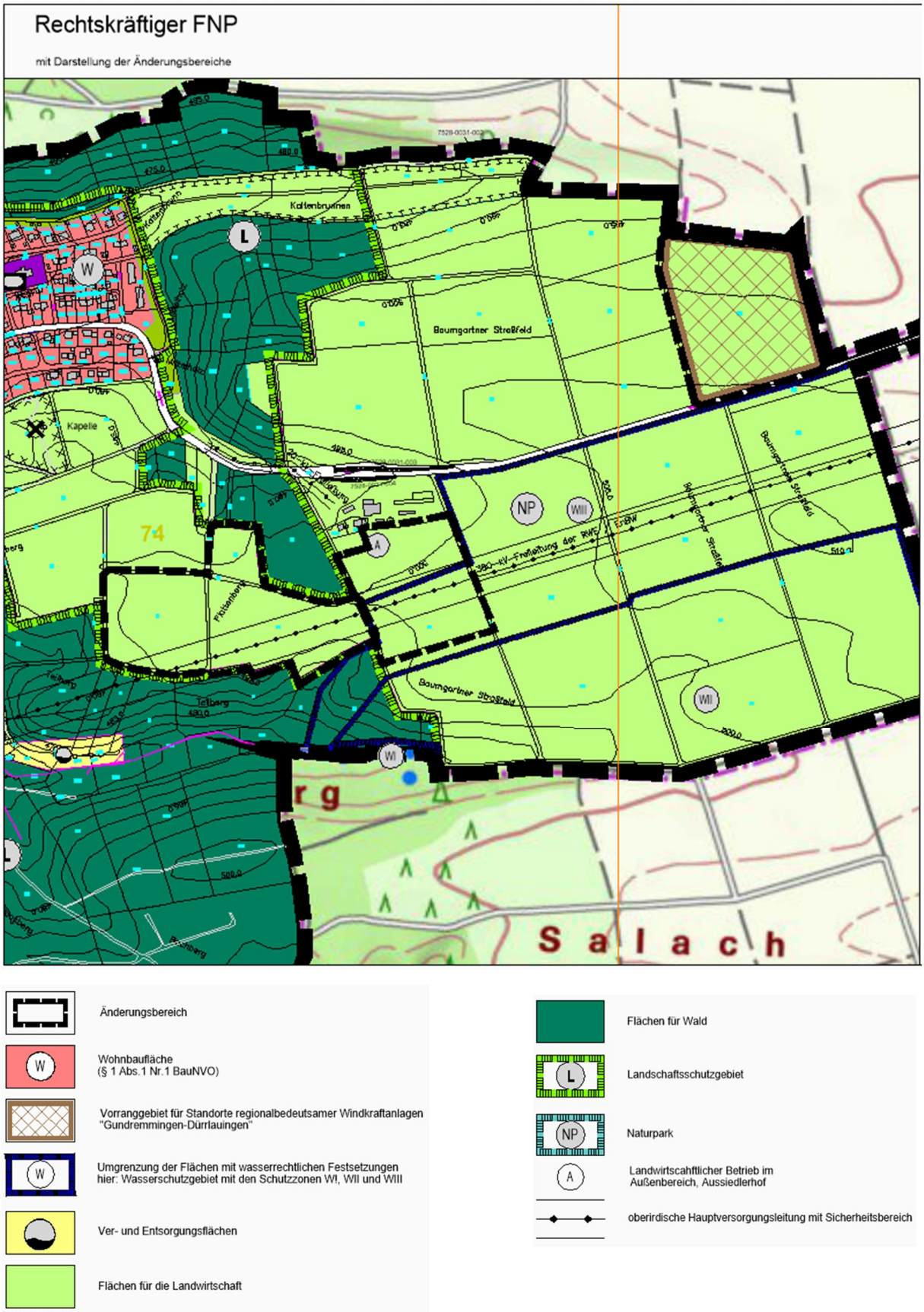
Erschließungsmaßnahmen für Wasser oder Abwasser sind nicht erforderlich.

Flächenübersicht	
Sondergebiet	*112.136 m²*
Ausgleichsfläche	*0 m²*
Private Grünfläche ohne Ausgleichsfunktion	*17.559 m²*
Geltungsbereich	*129.695m²*

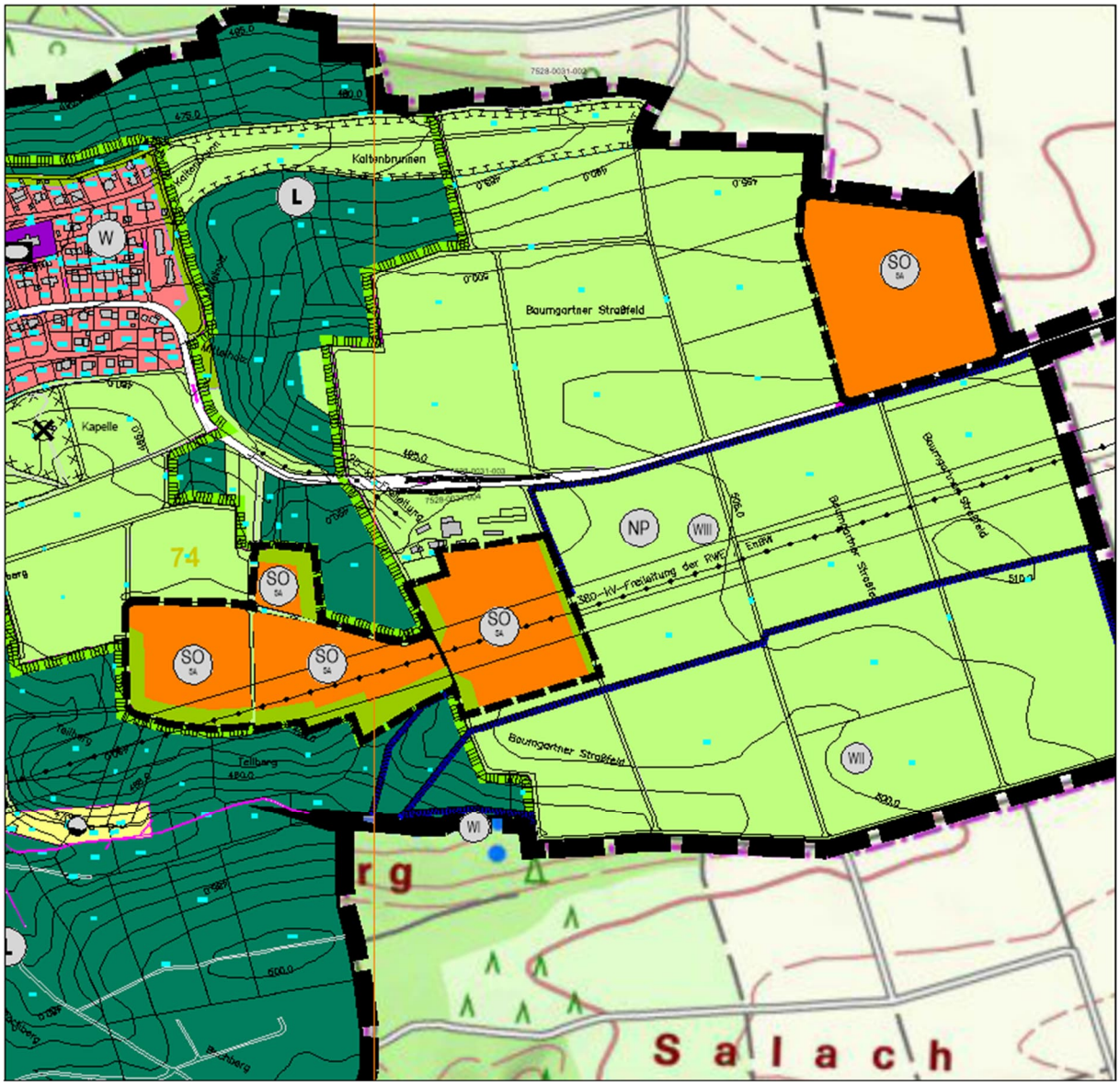
4.2 Darstellungen des Flächennutzungsplanes im Änderungsbereich

Die Änderung ist eine Aktualisierung bzw. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

Abb. 8: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Markt Offingen



7. Änderung des Flächennutzungsplanes



Planzeichen der Änderung:



5. Umweltbericht in der Bauleitplanung

5.1 Einleitung zum Umweltbericht in Bauleitplänen

Verpflichtung zum Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln und in einem

Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen.

5.1.1. Untersuchungsstand

Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange wurden vom Markt Offingen nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB festgelegt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad des Umweltberichtes, zur Stellungnahme aufgefordert.

5.1.2. Artenschutzprüfung (ASP)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kann nicht verzichtet werden, da aufgrund der Nähe zum Landschaftsschutzgebiet und zum Naturpark Augsburg Westliche Wälder eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann. Die Bestandserhebung wurde bereits 2025 durchgeführt und wegen der fehlenden Konkretisierung der Geltungsbereiche noch nicht abgeschlossen. Die Erhebung ergab eine Betroffenheit von bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerche und Schafstelze, je ein Brutpaar). Ausgleichsbedarf ergibt sich somit. Eine geeignete Ausgleichsfläche ist noch nicht gefunden. Näheres wird nach Vorlage des Artenschutzbeitrages ausgeführt.

5.1.3 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Offingen für den Bereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Solarpark südlicher Plattenberg“, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.

Zentraler Inhalt der o.g. Flächennutzungsplanänderung ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO, mit Zweckbestimmung „Solaranlage“ als Vorbereitung für den Bebauungsplan „Solarpark südlicher Plattenberg“.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst ca. 12,9695 ha, der als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solaranlage“ ausgewiesen werden soll.

Die eingezäunte Fläche (Anlagenbereich und Eingriffsbereich) beträgt ca. 11,2136 ha.

Grundflächenzahl (GRZ) des Sondergebietes im zugehörigen Bebauungsplan ist bei der derzeitigen Auslegung bei 0,52 und wird auf 0,6 festgesetzt.

Die maximale mit Modulen und Elektrogebäuden bebaubare Fläche (innerhalb der Baugrenze) beträgt ca. 10,3462 ha.

Die Flächen außerhalb des Zaunes werden durch Wiesenansaat ökologisch aufgewertet.

Maximale Höhe der baulichen Anlagen:

Modultische und Elektrogebäude 3,5 m; Zaun 2,5 m;

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes:

Es soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die regenerativen Energien zu fördern und damit dem Ziel des Klimaschutzes zu dienen. Gleichzeitig sollen eventuelle Eingriffe in die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und deren Wirkungsgefüge sowie Landschaft und biologische Vielfalt) minimiert werden.

5.1.4 Übergeordnete Vorgaben in Fachgesetzen

Die Vorgaben der einschlägigen Gesetze und Vorschriften, insbesondere des Bundes-Naturschutzgesetztes (BNatSchG), des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG), des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP 2023) wurden berücksichtigt.

5.2 Beschreibung und Bewertung - Umweltauswirkungen im Umweltbericht

Die Bestandsdarstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach Schutzgütern erfolgt verbal argumentativ; dabei werden vier Erheblichkeitsstufen der negativen Umweltauswirkungen (keine, gering, mittel, hoch) unterschieden.

Entsprechend dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024 kann das **Vereinfachte Verfahren** für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark südlicher Plattenberg“ angewendet werden. Damit wird kein Ausgleich des Naturhaushaltes erforderlich.

Allgemeine Voraussetzungen dafür sind:

- Ausgangszustand der Anlagenfläche gemäß Biotopwertliste mit einem Grundwert von ≤ 3 Wertpunkten
- Ausgangszustand hat für die Schutzgüter des Naturhaushalts nur eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung
- Solaranlage hat keine Ost-West ausgerichtete satteldachförmige Anordnung
- Gründung der Modultische mit Rammpfählen
- Mindestabstand der der Modulunterkante mindestens 80 cm zum Boden

Erweiterte Voraussetzungen für den Anwendungsfall 1:

- Anlagenfläche maximal 25 ha groß
- Versiegelungsanteil geringer als 2,5 %

Alle Voraussetzungen werden beim konkreten Vorhaben erfüllt.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Umweltauswirkungen zusammen.

Zur weiteren Detaillierung dieser Tabelle wird auf den Umweltbericht im Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark südlicher Plattenberg“ hingewiesen, der im sogenannten Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt wird, wobei ein sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO, mit Zweckbestimmung Solaranlage auf der Flurnummer 65, 67, 69, 121 (TF) und 136 der Gemarkung Schnuttenbach festgesetzt werden soll.

Umweltauswirkungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Offingen für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Solaranlage“ zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan „Solarpark südlicher Plattenberg“ auf den Flurnummer 65, 67, 69, 121 (TF) und 136 der Gemarkung Schnuttenbach

Betroffene Schutzgüter	wesentliche Beeinträchtigungen	Erheblichkeit	Hinweise für die weitere Planung
1 Boden: Bodenschätzung (WMS BY Bodenschätzung) Kulturart: Acker bzw. Grünland | Bodenart: lehmiger, bis stark lehmiger Sand, sowie Lehm | Zustands-/ Bodenstufe: Bodenstufe(3-4) | Acker-/ Grünlandzahl: 36 - 69.	Minimale Neuversiegelung durch Modul- und Zaunfundamente, positive Effekte durch dauerhafte Bodenbedeckung mit Extensiv-Grünland.	keine (0) →+	**Besondere Untersuchungserfordernisse:** **Artenschutzfachbeitrag**
2 Wasser: Der Planungsraum ist gewässerfrei. Das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet wird mit einer Teilfläche des Flurstückes 121 in der weiteren Schutzzone bei strengen Auflagen beeinflusst.	Etwas positive Effekte bei der Wasserrückhaltefunktion und der Grundwasserneubildung durch Extensiv-Grünland. Positive Effekte durch Verzicht auf Düngung und Chemikalien. Belastung durch Baumaßnahme.	keine (2) →+ →-	**Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen:** **Flächenbedeckung mit Extensivwiese, Sichtschutz durch Rankpflanzen am Zaun**
3 Luft: Relief- und lagebedingt keine wesentliche kleinklimatische Funktion.	Positiv: Module reduzieren Windgeschwindigkeit in Bodennähe.	keine (0) →+	**Planerische Vorgaben:** **- kein Kompensationsbedarf**
4 Klima: Milde Winter, warme Sommer; mittl. Jahrestemperatur 7,7 °C; Niederschlagsmittel 750 mm /a; Großklima: CO2-Reduzierung. Kleinklima: Frischluftproduktion	Positive Effekte durch klimaneutrale Stromerzeugung.	keine (0) →+	
5 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt: Intensive Wiesen- und Ackerflächen. Keine Eintragungen in der Artenschutz- oder Biotopkartierung. Kein Schutzgebiet.	Positiv durch Extensivgrünland, Wiesensäume und berankte Zäune	gering (1)	
6 Landschaft: Teilweise am Waldrand und teils in freier Landschaft, Gebiet für die Erholung, vorbelastet durch Aussiedlerhof, Ortsverbindungsstraße und bestehende Hochspannungstrasse; keine Fernwirkung der Photovoltaikanlage mit Nebengebäuden.	Geringe Beeinträchtigung des Landschaftscharakters wegen geringer Einsehbarkeit von 4 von 5 Anlagenteilen.	gering (1)	Erklärung:
7 Mensch: Landschaft mit fehlenden ästhetischen Reizen.	Keine erhebliche Beeinträchtigung	gering (1)	keine (0) = Keine Erheblichkeit Erheblichkeitsabstufungen: gering=(1); mittel=(2); hoch=(3)
8 Kultur- und Sachgüter: Keine Sach- und Kulturgüter (z.B. Bodendenkmale) bekannt.	Keine Beeinträchtigung	keine (0)	→+ Schutzgut positiv beeinflusst

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind die oben genannten (im Übrigen weitestgehend positiven) Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten. Die bestehende intensive landwirtschaftliche Nutzung würde fortgeführt, es könnte kein klimaneutraler Strom produziert werden.

5.4 Standortauswahl / Standortalternativen (FNP-Ebene)

Beschreibung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind.

Untersuchung der Standortalternativen für das Gebiet des Marktes Offingen:

Der Vorhabenträger führte im Vorfeld dieses Bauleitplanverfahrens eine Suche nach geeigneten Standorten für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Marktgebiet von Offingen durch:

Ein Vergütungsanspruch für erzeugten Strom nach dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) muss auf dem Standort gegeben sein. Dafür gibt es folgende Möglichkeiten:

a) "Fachplanungsflächen", planfestgestellt nach § 38 BauGB

b) Flächen im Geltungsbereich eines bereits bestehenden Bebauungsplanes oder eines neu zu erstellenden Bebauungsplanes:

- bestehende Gewerbe- und Industrieflächen
- Bereits versiegelte Flächen,
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung,
- Flächen 200 m beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen,
- Flächen im benachteiligten Gebiet.

zu a) Flächen nach § 38 BauGB (Hochspannungsfreileitungstrasse) werden mit der Planung verfolgt.

zu b) Flächen im Geltungsbereich eines B-Planes, die unter b) genannte Anforderungen erfüllen:

- Bereits versiegelte Flächen sind nicht verfügbar.
- Konversionsflächen sind vorhanden, sind aber mit den festgelegten Rekultivierungsauflagen nicht mit der Anlage von Photovoltaikanlagen vereinbar.
- Bestehende Gewerbe- und Industrieflächen sind vorhanden, aber nicht verfügbar, bzw. für die gewerbliche Entwicklung unentbehrlich.
- Flächen 200 m beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen sind vorhanden und verfügbar.
- Flächen im benachteiligten Gebiet sind nicht vorhanden.

Die verfügbaren Flächen der vorletzten und letzten Kategorie wurden hinsichtlich ihrer Eignung näher untersucht, insbesondere auf die Verträglichkeit einer möglichen Freiflächen-Photovoltaikanlage mit den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima, Luft, Biotope, Landschaftsbild, Mensch, biologische Vielfalt sowie Sach- und Kulturgüter, mit dem Ergebnis, dass die planungsgegenständliche Anlage die Schutzgüter voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigen oder sogar fördern würde.

Alternative Standorte wurden untersucht, wie in der Abb. 9 (nächste Seite) dargestellt.

Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse:

<u>Flächen in der Förderkulisse, die nicht geeignet sind:</u>

X1 Lage im festgesetzten Überschwemmungsgebiet

X2 Nutzung als Ausgleichsfläche (Ökotopkataster 162363). Die verbleibende Restfläche ist klein.

X3 Fläche dient der Innenstadtentwicklung und der Erholung und ist durch Hochwasser HQ_{100} gefährdet

X4 Rekultivierte Kiesabbaufläche (Ökotopkataster 178732).

X5 Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet und ist teilweise festgesetztes Überschwemmungsgebiet HQ_{100}

X6 noch aktive Lehm- und Sandabbaufläche und ganzflächig mit Rekultivierungsauflagen belegt

und eingetragen im Ökotopkataster (141605, 141617 – 141627)

<u>Flächen in der Förderkulisse, die bedingt geeignet sind:</u>

1 Diese Fläche ist zwischenzeitlich als Solaranlage mit einer Leistung von 750 KWp entwickelt und realisiert

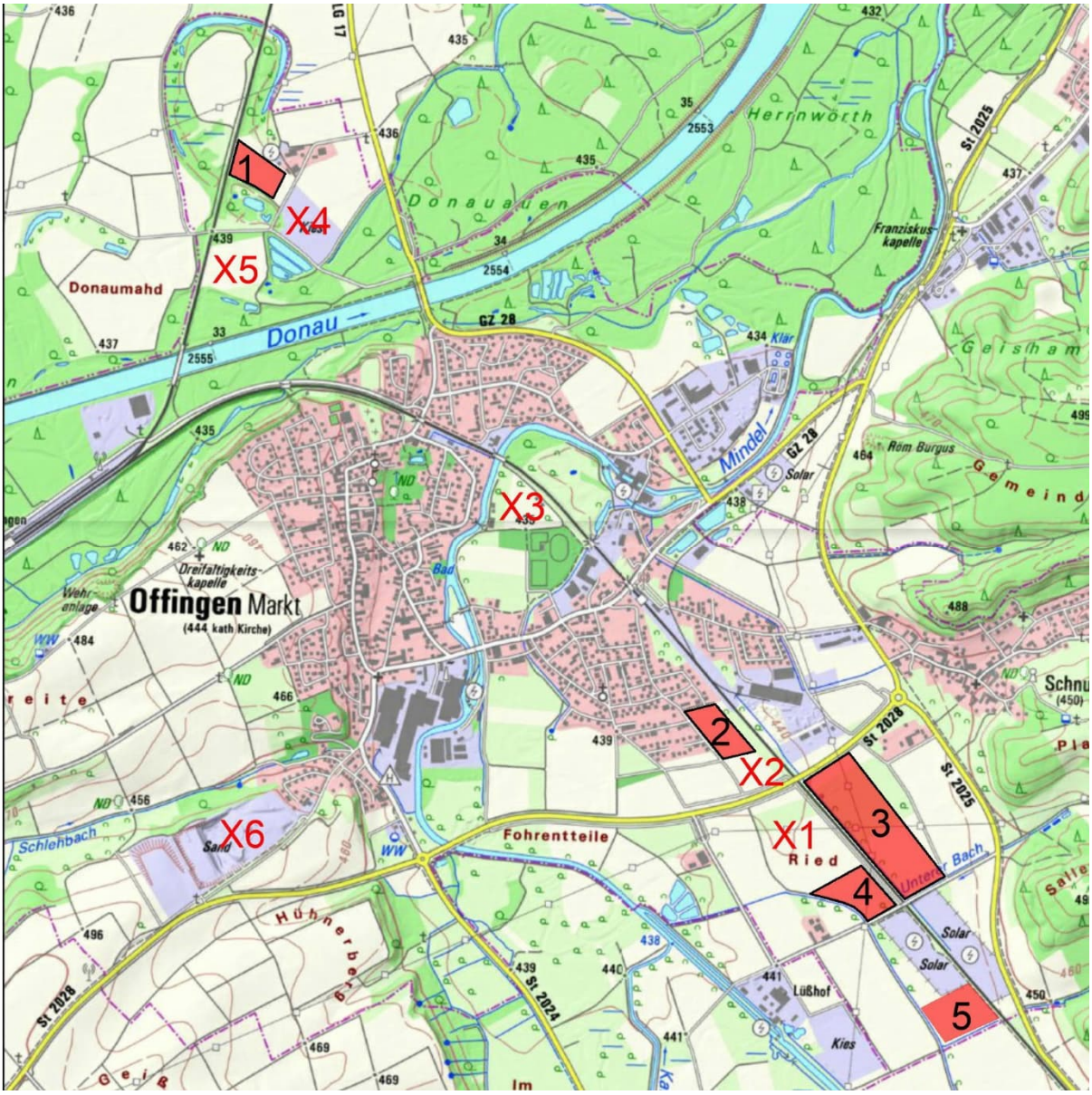
2 Potentialfläche mit 2,3 ha mit Konflikt zur direkt anschließenden Wohnbebauung. Die mögliche schallreduzierende Wirkung der Modultische könnte sich akzeptanzfördernd auswirken.

3 Potentialfläche mit ca. 10 ha Größe, die jedoch durch vielfache Hochspannungsleitungen beeinträchtigt ist.

4 Potentialfläche mit ca. 2,7 ha, ebenfalls durch Hochspannungsleitung beeinträchtigt.

5 Potentialfläche mit ca. 3,3 ha, ebenfalls durch mehrfache Hochspannungsleitungen beeinträchtigt.

Abb. 9 Digitale Ortskarte im Maßstab 1:25.000 mit Darstellung der untersuchten Alternativstandorte



Anschließend stellte der Vorhabenträger an den Markt Offingen einen Antrag auf Einleitung von Bauleitplanverfahren zur Schaffung von Bauplanungsrecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Standortauswahl:

Die Marktgemeinde Offingen stuft den plangegenständlichen Bereich als einen geeigneten Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage ein. Er ist im Bereich des Waldes nur sehr gering einsehbar. Ein Anlagenteil liegt direkt an der Ortsverbindungsstraße von Schnuttenbach nach Baumgarten. Eine Höchstspannungsleitung prägt das Gebiet.

Den Festlegungen des Regionalplanes entsprechend liegen die Anlagenteile in Flächen für die Erholung. Die Belange können gut begründet abgewogen werden. Es wird hierzu auf die Ausführungen auf der Seite 6 dieser Begründung verwiesen.

Ergebnis:

Die Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden aufgrund der geringen Fernwirkung in der Landschaft, und wegen der Vorbelastungen des Landschaftsraumes durch den Aussiedlerhof, die Ortsverbindungsstraße und die Höchstspannungsleitung das Landschaftsbild nicht erheblich stören.

Von der Freiflächen-Photovoltaikanlage gehen keine erheblichen Emissionen aus. Im Gegenteil, sie stellen durch die spezifische Energiegewinnung (keine CO2-Emissionen) einen positiven Beitrag zur Verbesserung des Klimaschutzes dar.

Für die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt werden sich Verbesserungen einstellen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild und Mensch sind als nicht erheblich anzusehen, Kultur- und Sachgüter sind nicht betroffen.

Eine „Zersiedelung“ der Landschaft liegt nicht vor, da eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nach den Vorgaben der Landesplanung keine Siedlung darstellt.

Bauwerke und bauliche Anlagen versiegeln (nur) 0,279 % des Geltungsbereiches.

Der Bau der Anlage stellt keinen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar, der auszugleichen ist.

Abwägung:

Durch die erfolgte Prüfung der Standortalternativen für die Freiflächen-Photovoltaikanlage wurde dem Verbrauch von hochwertigen landwirtschaftlichen Flächen für die Stromerzeugung entgegengewirkt. Ökologisch und landschaftlich wertvolle Flächen wurden als Standort ausgeschlossen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter konnten durch die Standortauswahl bereits frühzeitig vermieden werden.

5.5. Zusätzliche Angaben

5.5.1 Verfahren des Umweltberichtes - Schwierigkeiten - technische Lücken

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Methodischer Aufbau des Umweltberichtes:

Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter erfolgte auf folgenden Datengrundlagen verbal argumentativ:

- Flächennutzungsplan des Marktes Offingen;
- Amtliche Biotopkartierung;
- Anhang II und IV der FFH-Richtlinie 1. Tierarten;
- Angaben der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Günzburg;
- Fachplanungen des Landesamtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung;
- Bestandsaufnahme u. Bewertung durch das „Ingenieurbüro Ryll GmbH“.

5.5.2 Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nachdem die Flächennutzungsplanänderung als vorbereitende und nur behördenintern verbindliche Bauleitplanung keine konkreten Umweltauswirkungen zur Folge hat, kann auf der vorliegenden Planungsebene auch keine Überwachung geregelt werden. Auf der Ebene des Bebauungsplanes kann über eine sich ggf. ergebende Notwendigkeit für ein Monitoring entschieden werden.

5.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die vorgesehene 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Offingen für den Bereich des Bebauungsplanes „Solarpark südlicher Plattenberg“ dient dem Ziel, die Produktion von Strom aus regenerativen Quellen zu erhöhen. Sie gründet sich auf den Zielen der Landesplanung und auf den Grundsätzen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Umweltzustand zur Flächennutzungsplanänderung (Beschreibung und Bewertung):

Bestand:

Das Schutzgut Boden ist durch die landwirtschaftliche Vornutzung leicht vorbelastet.

Das Schutzgut Wasser ist latent gefährdet durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Klima, Luft, Landschaftsbild, Mensch sind durch die intensive Bewirtschaftung leicht vorbelastet.

Das Schutzgut Sach- und Kulturgüter ist nicht betroffen.

Änderungen für die Schutzgüter nach Realisierung der Planung:

Für die Schutzgüter Boden und Wasser bringt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgrund der schonenden Bauweise und der Nutzungsextensivierung grundsätzlich eher eine Verbesserung.

Für die Schutzgüter Klima und Luft bringt eine Freiflächen-Photovoltaikanlage lokal keine erheblichen Veränderungen. Die Anlage wirkt sich auf das Kleinklima mit einer Reduzierung der Windgeschwindigkeit in Bodennähe aus. Die Böden trocknen weniger schnell aus, was wiederum die Frischluftproduktion und der Rückstrahlung durch die Module tagsüber ausgleicht.

Global ergibt sich durch die CO2-Einsparung infolge der solaren Stromerzeugung ein positiver Beitrag zum Klimaschutz.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt erfahren mit der Realisierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage durch die Entwicklung extensiver Wiesen, der Berankung des Zaunes mit Kletterpflanzen eine Verbesserung. Dieser Aufwertung stehen gewisse Beeinträchtigungen durch eine realisierte Anlage entgegen, vorwiegend wegen der Beschattung der Flächen durch die Modulbauwerke. Die o.g. ökologischen Aufwertungsmaßnahmen überwiegen jedoch deutlich diesen negativen Einfluss durch die Beschattung.

Das Schutzgut Landschaftsbild ist wegen der geringen Fernwirkung der Anlage aufgrund der Minimierungsmaßnahmen durch Eingrünung des Zaunes und der ohnehin geringen Einsehbarkeit und unter dem Gesichtspunkt der bestehenden Vorbelastungen als nicht erheblich beeinträchtigt einzustufen.

Durch das Fehlen von Wanderwegen und sonstiger Infrastruktur für die Erholung im Plangebiet ergibt sich für das Schutzgut Mensch keine Beeinträchtigung.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter treten nicht auf.

6. Literaturverzeichnis

Flächennutzungsplan des Marktes Offingen

Regionalplan Donau-Iller

Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023

Hinweise zur Bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung für PV-Freiflächenanlagen, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr vom 05.12.2024

Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Januar 2014

7. Unterschrift

Markt Offingen, den ……..

Siegel

…….
Erster Bürgermeister Thomas Wörz